

## **Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein vom 15. September 2021 zur Neufassung der Meisterprüfungsverfahrensverordnung (MPVerfV)**

### **1.§§ 17 Absatz 5, 18 Absatz 4, 19 Absatz 2, 20 Absatz 2 (Losentscheid)**

#### **Regelung:**

In allen Vorschriften über die Durchführung der unterschiedlichen Prüfungsleistungen ist eine Regelung für den Fall vorgesehen, dass die Einzelbewertungen der Prüfungskommissionsmitglieder um mehr als 10 Punkte voneinander abweichen. In dieser Situation soll zunächst ein Beratungsverfahren unter Moderation des Prüfungsausschussvorsitzenden mit dem Ziel einer einvernehmlichen Bewertung durchgeführt werden. Führt dieses Gespräch nicht zu einer Einigung, bestimmt der Vorsitzende des Meisterprüfungsausschusses per Losverfahren, welches Mitglied der Prüfungskommission die Bewertung festlegt.

#### **Bewertung:**

Das Losverfahren wird sehr kritisch gesehen. Weder ist es den Prüflingen noch den Prüfenden zu vermitteln, dass eine Bewertungsentscheidung in der Meisterprüfung im Losverfahren getroffen wird.

Insbesondere bei Prüfungsleistungen, die nicht flüchtig sind und auch von dritten Personen, die bei der Erbringung der Prüfungsleistung nicht zugegen waren, bewertet werden könnten, ist ein Losentscheid zudem nicht erforderlich. Diese Prüfungsleistungen könnten beispielsweise ersatzweise vom Prüfungsausschuss bewertet werden.

Für die „flüchtigen“ Prüfungsleistungen sollte das arithmetische Mittel aus den Einzelbewertungen gebildet werden, wenn das moderierte Einigungsverfahren ergebnislos bleibt.

### **2.§ 22 Absatz 1 Satz 2 (Frist zur Ergebnismitteilung)**

#### **Regelung:**

§ 22 Absatz 1 Satz 2 sieht erstmals eine vierwöchige Frist für die Mitteilung des Prüfungsergebnisses in einem Teil der Meisterprüfung vor. Die Frist soll nach Ablegung der letzten Prüfungsleistung im jeweiligen Teil der Meisterprüfung beginnen und ist für die Prüfungsausschüsse zwingend.

#### **Bewertung:**

Eine solch kurze Frist ist durch die ehrenamtlich tätigen Prüferinnen und Prüfer nicht zu halten.

Gerade in starken Gewerken, in denen große Gruppen die Meisterprüfung absolvieren, sind auch die Prüfenden, die ja entweder Betriebsinhaber oder angestellte Meister sind, erfahrungsgemäß in ihren Betrieben stark eingebunden, weshalb eine Korrektur gerade schriftlicher Prüfungsleistungen in dieser Zeitspanne nahezu unmöglich ist. Weiterhin ergibt sich in der Praxis eine längere Zeitspanne bereits durch die Zweitkorrektur.

Durch die Neuregelung wird ein hoher Druck auf die Prüfenden ausgelöst, der schwer in Einklang mit dem grundsätzlichen Ziel zu bringen ist, das Prüfungsehnamt zu entlasten und

zu stützen. Es besteht die Gefahr, dass Prüferinnen und Prüfer aufgrund dieses Drucks davon abgehalten werden, das Prüferehrenamt zu übernehmen.

Die Umsetzung der neugefassten §§ 50 a, 51 d Absatz 1 Satz 2 Nr. 8 HwO in der MPVerfVO sollte daher im Interesse des Prüfungsehrenamtes dringend flexibler gefasst werden.

### **3. § 22 Absatz 3 (Festsetzung eines Gesamtergebnisses der Meisterprüfung)**

Regelung:

§ 22 Absatz 3 sieht erstmalig vor, dass für eine Meisterprüfung eine Gesamtnote vergeben wird. Die Gesamtnote soll sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Teil I – IV der Meisterprüfung ergeben.

Bewertung:

Diese Regelung erscheint nicht sinnvoll und angemessen aufgrund der rechtlich selbständigen und fachlich sehr heterogenen Prüfungsteilen der Meisterprüfung.

Während in den Teilen I und II berufsfachliche Kompetenzen geprüft werden, werden im Teil III die kaufmännischen und im Teil IV die berufspädagogischen Kompetenzen von künftigen Handwerksmeisterinnen und -meistern geprüft. Die handwerkliche Meisterprüfung umfasst mit ihren vier Teilen umfassende Unternehmensführungskompetenzen und kann aus diesem Grunde auch nicht ohne Weiteres mit anderen Fortbildungsprüfungen nach BBiG und HwO verglichen werden. Die unterschiedlichen Stärken und ggf. auch Schwächen der Prüflinge in den verschiedenen Kompetenzfeldern der Meisterprüfung werden durch eine Gesamtnotenbildung nivelliert und das Prüfungszeugnis verliert durch eine standardisierte Gesamtnote an Aussagekraft.